

GZ.: BMI-VA1700/0057-III/3/2015

Wien, am 12. Oktober 2015

An alle

Landespolizeidirektionen

Per Email

Mag. Robert Gartner
BMI - III/3 (Abteilung III/3)
Minoritenplatz 9, 1010 Wien
Tel.: +43 (0)1 531263622
Pers. E-Mail: Robert.Gartner@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-3@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: PyroTG;
Seenot-Signalmittel
Pyrotechnik-Ausweis P2
Bescheid gemäß § 28 Abs. 2 PyroTG

1. Die Jachtzulassungsverordnung (JachtZuVO), BGBl. II 502/1994 idGF., sieht vor, dass bestimmte Jachten mit Seenot-Signalen, nämlich rote Fallschirmsignale, rote und weiße Handfackeln, sowie einem Signalgeber oder einer Signalpistole, jeweils mit Signalmunition ausgestattet sein müssen.

Die angeführten Seenot-Signalmittel sind pyrotechnische Gegenstände im Sinne des § 4 Z 20 PyroTG und fallen unter die Kategorie P.

Soweit die Seenot-Signalmittel unter die Kategorie P2 fallen (dies ist etwa regelmäßig für Fallschirmsignale der Fall), ist für Erwerb, Besitz und Verwendung eine Bewilligung gemäß § 28 Abs. 2 PyroTG erforderlich.

Dies bedeutet, dass etwa Jachtbesitzer, die in Österreich Seenot-Signalmittel der Kategorie P2 erwerben wollen, um diese anschließend auf ihre Jacht zu verbringen, eine entsprechende Bewilligung benötigen.

2. Für die Ausstellung eines Bescheides gemäß § 28 Abs. 2 PyroTG ist insbesondere ein Pyrotechnik-Ausweis für die Kategorie P2, Produktgruppe Seenot-Signalmittel, notwendig.

Ein Pyrotechnik-Ausweis für die Kategorie P2, Produktgruppe Seenot-Signalmittel, ist von der Pyrotechnikbehörde auszustellen, wenn, neben den sonstigen

Voraussetzungen, gegenüber der Behörde die ausreichende Fachkenntnis betreffend den Umgang mit Seenot-Signalmittel glaubhaft gemacht wird.

Um einen entsprechenden Nachweis der Fachkunde erlangen zu können, wurde in der Jachtführungs-Prüfungsordnung (JachtPrO), BGBl. II 170/2015, vorgesehen, dass im Rahmen der Prüfung zum Erwerb von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten eine freiwillige Prüfung im Modul „Pyrotechnik“, die ausschließlich die Produktgruppe Seenot-Signalmittel abdeckt, abgelegt werden kann.

Wird der Prüfungsteil „Pyrotechnik“ erfolgreich absolviert, stellt die jeweilige Prüfungsorganisation eine „Bestätigung über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln“ nach dem Muster der Anlage 7 der JachtPrO aus (siehe Beilage).

Die „Bestätigung über ausreichende Fachkenntnisse im Umgang mit pyrotechnischen Seenot-Signalmitteln“ stellt somit ein Beweismittel für die notwendige Fachkenntnis zur Ausstellung eines Pyrotechnik-Ausweises für die Kategorie P2, Produktgruppe Seenot-Signalmitteln, dar.

3. Wie ausgeführt ist für den Erwerb, Besitz und die Verwendung von Seenot-Signalmitteln der Kategorie P2 eine Bewilligung gemäß § 28 Abs. 2 PyroTG erforderlich.
Die Zuständigkeit zur Ausstellung eines entsprechenden Bescheides richtet sich nach ho. Rechtsansicht, sofern die Verwendung außerhalb des Bundesgebietes vorgesehen ist, grundsätzlich nach dem Hauptwohnsitz des Antragstellers im Inland. Der Bescheid wird im Regelfall in Form einer Dauerbewilligung zu erteilen sein, wobei etwa eine Befristung von 7 Jahren in Frage kommen könnte.
4. Bemerkt wird, dass Seenot-Signalmittel der Kategorie P1 ohne Bewilligung erworben und besessen werden dürfen, sofern der Erwerber das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Abschließend darf zur Information mitgeteilt werden, dass als Prüfer für den Teil „Pyrotechnik“ im Rahmen der JachtPrO nur Personen herangezogen werden dürfen, die über einen Pyrotechnik-Ausweis der Kategorie P2, Produktgruppe Seenot-Signalmitteln, verfügen. Damit die (zukünftigen) Prüfer einen Fachkundenachweis für den Erwerb eines entsprechenden Pyrotechnik-Ausweises erbringen können, wurde

von der Special Chemical Trading KG (SCT) Mag. Dr. Alfred Kappl einmalig ein Fachkurs „Pyrotechnik – Seenotsignalmittel“ abgehalten.


Die Landespolizeidirektionen werden ersucht, dieses Informationsschreiben an die Pyrotechnikbehörden im do. Bereich weiter zu leiten.

Beilage

Für die Bundesministerin:

Mag. Franz Eigner

elektronisch gefertigt

| | | |
|---|--|--|
| Signaturwert | uzFU5hU497dezUdeGYNB153/4JKMuFuGrTkBhUsgl+cziAetvZZGizUMpxGBiw2DtaWZCC0QQ297C19+2pD65dXcuJ4S8EC6evH+3h0XGtSWxRbZgFJZIDsjpA83yG+qOkKhOeSXg4w8bvpTrvj734bibwJHUX//BCDhc4PeK0fnKPCwQN7B+/Y/vO2G197DrIxZiXZOUSgA90aYICwIe+5BTdOocxF9KHlhy8OVvVcShrNyVnDK5vB5REJhVNDDYkOJK41aw5WsfVSNbJ2ILs/3JyJv2Sib73sezrPxQg9of9Q2bmW5wjrVi5LX6DEb4R0Hgd2Rw9s1WYs4MpF0NQ== | |
|  | Datum/Zeit | 2015-10-13T08:37:44+02:00 |
| | Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
| | Serien-Nr. | 531172 |
| | Parameter | etsi-bka-moa-1.0 |
| Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen. | |
| Hinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |